

II-11834 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/283-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 10. Dezember 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5340/AB
1993-12-13
zu 5404/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Peter Rosenstingl und Genossen vom 13. Oktober 1993, Nr. 5404/J, betreffend Besteuerung von Autobussen in Slowenien, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat das Bundesministerium für Finanzen im April 1993 darüber informiert, daß Slowenien fiskalische Abgaben für die Personenbeförderung mit ausländischen Autobussen einhebt. Nach den dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden neuesten Informationen sind die diese Abgaben regelnden Rechtsvorschriften in Slowenien formell zwar nach wie vor in Kraft, werden aber seit geraumer Zeit nicht mehr angewandt. Dazu dürften auch die bereits abgeschlossenen Verhandlungen des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Slowenien über ein Abkommen über den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Autobussen beigetragen haben.

Zu 3. und 4.:

Solange auf slowenischer Seite die Abgabenfreistellung für österreichische Autobus-unternehmer aufrechterhalten wird, besteht auf österreichischer Seite kein Erforder-nis für Veränderungen des bestehenden faktischen Reziprozitätsverhältnisses.

Beilage



BEILAGE

Nr. 5404 13

1993 -10- 13

ANFRAGE

der Abg. Rosenstingl, Mag. Schreiner, Mag. Haupt, Apfelbeck
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Besteuerung von Autobussen in Slowenien

Die Außenhandelsstelle Laibach der Bundeskammer hat mitgeteilt, daß für sämtliche Arten von gewerblichen Autobusfahrten eine Gebühr in der Höhe von 0,032 US-Dollar/km für Busse mit bis zu 30 Sitzplätzen bzw. in der Höhe von 0,041 US-Dollar/km für Busse mit mehr als 30 Sitzplätzen eingehoben wird. Lediglich für Busse im Kraftfahriniendienst muß diese Gebühr nicht entrichtet werden.

Unbestritten ist, daß diese "Straßensteuer" Sloweniens eine finanzielle Belastung für die ohnehin angeschlagene österreichische Reisebranche mit Autobussen darstellt. Auch ist zu befürchten, daß durch die Modalitäten der Einhebung dieser Gebühr längere Verzögerungen bei der Grenzabfertigung auftreten werden.

Von österreichischer Seite gibt es derzeit keinerlei Reaktionen. Die unterfertigten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

1. Ist Ihnen bekannt, daß Slowenien laut Auskunft der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft für sämtliche Arten von gewerblichen Autobusfahrten eine Gebühr in der Höhe von 0,032 US-Dollar/km für Busse mit bis zu 30 Sitzplätzen bzw. von 0,041 US-Dollar/km für Autobusse mit über 30 Sitzplätzen einhebt?
2. Haben Sie in Verhandlungen mit slowenischen Regierungsstellen versucht, dieses wirtschaftliche Hemmnis "wegzuverhandeln"?
3. Wird Österreich im Gegenzug für slowenische Autobusse eine ähnliche "Straßensteuer" einheben?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann?

4. Welche jährliche Belastung für die österreichischen Autobusunternehmer ist aus dieser "Straßensteuer" Sloweniens zu erwarten?

Wien, am 13. Oktober 1993